

Abschrift

4 D 476/1938

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann J. [ ] G. [ ]  
aus Liegnitz, z.Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft,  
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 12. Juli 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,  
Dr. Wagner und der Landgerichtsdirektor Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Mafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in L i e g n i t z vom 9. Mai 1938  
wird samt den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;  
die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor-  
instanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Auf die Verfahrensrügen, die der Revision übrigens nicht zum  
Erfolge verhelfen könnten, braucht nicht eingegangen zu werden; denn  
die Sachrüge greift durch.

In

In ständiger Rechtsprechung (zuletzt RGSt Bd.72 S. 161) hat das Reichsgericht verlangt, daß die Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Rassenschande mit Rücksicht auf die Bedeutung des Blutschutzgesetzes als eines Grundgesetzes des nationalsozialistischen Staates mit Sorgfalt festgestellt werden. Das angefochtene Urteil sagt nun, der Angeklagte sei jüdischer Abstammung. Er habe im Herbst 1937 mit der Zeugin [ ] H[ ] mehrfach geschlechtlich verkehrt, obwohl sie arischer Abstammung sei, und er gewußt habe, daß er jüdisch und sie arisch sei.

Danach fehlt jede Feststellung, ob die H[ ] eine deutsche Staatsangehörige sei (vgl. § 2 BlutSchG). Ferner ist auch nicht ausreichend dargetan, daß sie deutschblütig ist. Nach der Geburtsurkunde Bl.59 d.A. ist die H[ ] unehelich geboren. Gerade bei Unehelichkeit ist bei dieser Nachprüfung eine besondere Gewissenhaftigkeit erforderlich, wie der erkennende Senat schon vielfach ausgesprochen hat; so zuletzt am 24. Juni 1938 in 4 D 401/1938. Es darf sich hier das Gericht nicht mit den Erklärungen der Beteiligten begnügen. Vielmehr wird hier das Herbeiziehen von Vormundschafts- und Unterhaltsakten am Platze sein, gegebenenfalls auch die Einsicht in einen Auszug aus den Kirchenbüchern.

Auch die Angabe, der Angeklagte sei Jude, ist dürftig. Erforderlich wäre vielmehr die Darlegung gewesen, daß auf ihn die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 oder 2 der ersten VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl I S. 1333) zuträfen. Auch hat das Instanzgericht die Nachprüfung unterlassen, ob der Angeklagte deutscher Staatsangehöriger ist, vgl. § 16 Abs.2 der ersten AusfVO. zum Schutze des Deutschen Blutes vom 14. November 1935 (RGBl I S.1334).

Sollte sich das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale des § 2 des BlutSchG nicht nachweisen lassen, so käme die Bestrafung des Angeklagten wegen versuchter Rassenschande in Frage, da er nach den tatsächlichen Feststellungen geglaubt hat, er sei Volljude und seine Partnerin arischer Abkunft, vgl. RG JW 1937 S.753.

gez. Müller            Schwarz            Schäfer            Wagner            Dr.Francke

- - - - -